



Aktenzeichen	Datum		
543.1	13.06.2022		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Abteilung 1	Abteilungsleiterin Frau Bosch		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Klinikumsausschuss	05.07.2022	öffentlich	Kenntnisnahme
Kreisausschuss	05.07.2022	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Klinikum Garmisch-Partenkirchen (Eigenbetrieb); Vorlage des Jahresabschlusses 2021			
Anlagen:			
Eigenbetrieb Klinikum Geschäftsbericht 2021 Finanzbericht Bilanz			

Vorschlag zum Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt von der Vorlage des Geschäftsberichtes sowie des Jahresabschlusses **2021** für den Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen nach Art. 88 Abs. 2 LKrO Kenntnis.

Der Jahresüberschuss von **23.832,74 Euro** soll in die Gewinnrücklagen eingestellt werden.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Die Klinikumsverwaltung legt den Finanzbericht des Eigenbetriebes Klinikum Garmisch-Partenkirchen für das Geschäftsjahr **2021** vor. Der Finanzbericht enthält den Jahresabschluss, den Rechenschaftsbericht sowie den Lagebericht.

II. Sach- und Rechtslage

Zur Geschäftstätigkeit und zum Jahresabschluss im Einzelnen:

Seit der Übertragung des Krankenhausbetriebes am 01.01.2005 auf die Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH stellt die wichtigste Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes Klinikum Garmisch-Partenkirchen die Beschaffung und Verwaltung von Fremdkapital für die Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH dar. Hieraus resultierten im Jahr **2021** Zinsaufwendungen für langfristige Darlehen bei Kreditinstituten in Höhe von **103.874,52 Euro**. Da diese Zinsaufwendungen jedoch von der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH voll erstattet wurden, was zu entsprechenden Zinserträgen beim Eigenbetrieb führte, war diese Geschäftstätigkeit ohne Erfolgsauswirkung.

Das Jahresergebnis wurde hingegen maßgeblich von der Tatsache bestimmt, dass dem Eigenbetrieb ein Erbbaurecht (Bezirk Oberbayern) zugeordnet wurde.

Im Geschäftsjahr 2021 erzielt der Eigenbetrieb einen Jahresüberschuss von 23.832,74 Euro.

Die Verbindlichkeiten weisen zum Jahresende einen Saldo von 24,9 Mio. (i. Vj. 17,5 Mio. Euro) aus.

Anmerkung:

§ 25 Eigenbetriebsverordnung - Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts

- (1) ¹Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den ersten Bürgermeister dem Werkausschuß vorzulegen. ²Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind vom Werkleiter, bei einer Werkleitung mit mehreren Werkleitern von sämtlichen Werkleitern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (2) ¹Der Jahresabschluß ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. ²Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ³Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht zu berücksichtigen.
- (3) ¹Der Jahresabschluß, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Gemeinderat vorzulegen. ²Die Abschlußprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung haben dieser Vorlage vorauszugehen. ³Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat den Jahresabschluß in öffentlicher Sitzung alsbald fest. ⁴Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns

oder die Behandlung des Jahresverlustes.

- (4) ¹Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. ²In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. ³Gleichzeitig sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Vorberatung durch Klinikumsausschuss und Kreisausschuss (§ 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung, s. o. Ziff. II).